

Gartenordnung des Kleingartenvereins Sachsenland e.V.

Grundsätzliches

Alle Gartenfreunde haben die Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig und die Gestaltungsordnung des Kleingartenvereins Sachsenland e.V. einzuhalten, um die Gemeinnützigkeit unseres Vereins zu erhalten.

Pflichtstunden

Jedes Vereinsmitglied hat pro Garten 8 Stunden Arbeitsleistungen im Jahr zum Wohle des Vereines zu erbringen (Pflichtstunden). Eine finanzielle Abgeltung ist möglich und beträgt á 15,00€/Stunde. Die Zahlung der Gemeinschaftsstunden ist bis 30.10. des lfd. Jahres zu entrichten, falls eine Ableistung nicht möglich ist, aber spätestens bis 14 Tage nach letztem Arbeitseinsatz. Bei verspäteter Zahlung wird mit der Rechnungslegung für das Folgejahr ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 5,10 € erhoben.

Ruhezeiten

In der Kleingartenanlage gelten die allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr.

Das Betreiben von lärm erzeugenden Geräten und die Ausführung von Arbeiten mit starker Lärmbelästigung ist nur an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine lärm erzeugenden Arbeiten verrichtet werden.

Befahren der Anlage

Befahren der Gartenwege mit Kfz ab Poller, ist zum Schutz der Gartenwege generell verboten. Ausgenommen davon sind Einfahrgenehmigungen durch die/den Vorsitzende/n, welche dem Wohle des Vereines dienen.

Bei unbefugten Befahren der Anlage durch Beseitigung der Poller wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 €, mit der nächsten Jahresabrechnung erhoben. Anfallende Reparaturkosten werden dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdung oder Belästigung für andere Gartenfreunde entsteht.

Auf Gemeinschaftsflächen sind Hunde anzuleinen. Für gefährliche Rassen besteht zusätzlich Maulkorbzwang.

In der Kleingartenanlage abgelegter Kot ist vom jeweiligen Hundehalter zu entfernen.

Wasserversorgung

Das in jedem Garten anliegende Wasser ist Brunnenwasser und darf nur als **Brauchwasser** verwendet werden. Leitungswasser kann an den jeweiligen Zapfstellen entnommen werden. In der Regel liegt in der Zeit vom 1. April bis 30. Oktober Wasser an. Ventile sind geschlossen zu halten.

Gartenhaupttore

Die Tore der Anlage sind generell einzuklinken. In den Sommermonaten sind die Tore ab 20.00 Uhr zu verschließen und in den Wintermonaten, vom 1. November bis 31. März, sind die Einfahrtstore und die Fußgängertore zur Gartenanlage auch tagsüber verschlossen zu halten.

Grilleinrichtungen

Grillroste, Grillkamine oder andere Einrichtungen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Das Verbrennen von Reisig, Holz oder andere Gartenabfälle ist nicht gestattet.

Elektroenergie

Die Stromgemeinschaft des Vereins ist für die Einspeisung und Wartung von Elektroenergie bis Zähler des Gartens sowie für die Kassierung zuständig.

Ab einschließlich Zähler ist jeder Gartenpächter bezüglich der Einhaltung der Vorschriften für das Betreiben elektrischer Anlagen und Geräte und deren Sicherheit verantwortlich.

Anschriftenänderungen

Änderungen von Wohnanschriften, Telefonnummern sowie Namen sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt das nicht, wird ein Verwaltungsentgelt mit der Rechnungslegung für das Folgejahr erhoben.